



Allgemeine Bedingungen der LokalWerke zum Sondervertrag für die Nutzung einer Ladekarte für öffentliche Ladestationen (AGB) und Verbraucherinformationen

1. Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung, Pflichten des Kunden

1.1 Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der LokalWerke in Textform zustande. Das Nutzungsrecht an den öffentlichen Ladestationen der LokalWerke beginnt mit Aushändigung der Ladekarte an den Kunden bzw. Zustellung auf dem Postweg oder alternativ mit der Übergabe der elektronischen Signaturen (E-Mail und Passwort).

1.2 Der Kunde beauftragt die LokalWerke mit der Lieferung von Autostrom (Wechselstrom und Gleichstrom) an öffentlich zugänglichen Ladestationen der LokalWerke (nachfolgend kurz: „Ladestation“). Die LokalWerke stellt dem Kunden eine Ladekarte zur Verfügung. Diese berechtigt den Kunden, die Ladestationen im Netzgebiet der LokalWerke (in Stadtlohn, Vreden und Südlohn) freizuschalten. Sämtliche über die Ladekarte bezogenen Strommengen werden mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der LokalWerke und ist auf deren Verlangen, spätestens mit Vertragsbeendigung zurückzugeben.

1.3 Eine Weitergabe der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte und der Kennwörter. Ein Verlust der Ladekarte hat der Kunde der LokalWerke unverzüglich mitzuteilen. Die LokalWerke wird die Ladekarte unverzüglich nach Mitteilung des Kunden sperren und den Kunden hierüber informieren. Der Kunde stellt die LokalWerke von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der Ladekarte entstehen. Eine Ersatzkarte wird gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von (5,00) Euro ausgestellt.

1.4 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.

1.5 Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen sind der LokalWerke unverzüglich unter 02561 9308-0 mitzuteilen. Eine Nutzung der Ladestation darf in diesem Fall nicht erfolgen.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift der LokalWerke unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.7 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, LokalWerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LokalWerke nach Ziffer 11 der AGB beruht. LokalWerke wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2. Strompreis, Preisbestandteile und Preisänderungen

2.1 Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die

Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die Konzessionsabgabe sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (sofern Vertragsbestandteil).

3. Haftung und Entschädigung

LokalWerke haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet LokalWerke für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der LokalWerke aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

4. Messeinrichtungen

4.1 Die von LokalWerke gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

5. Vertragsstrafe

5.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist LokalWerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

5.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem vereinbarten Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

5.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 5.1 und 5.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

6. Messung, Abrechnung, Zahlungsarten

6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.



6.2 Die LokalWerke ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ladedaten zu verwenden, die die LokalWerke gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

6.3 Der Elektrizitätsverbrauch wird quartalsweise abgerechnet.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig anhand der Ladevorgänge berechnet.

6.5 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

7. Vorauszahlungen

7.1 LokalWerke ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von LokalWerke angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt LokalWerke Abschlagszahlungen, so wird LokalWerke die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

8. Sicherheitsleistung

8.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 7.1 der AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann LokalWerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

8.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

8.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann LokalWerke die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. LokalWerke wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungspflichten erforderlich ist.

8.4 LokalWerke wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

9. Zahlung, Verzug

9.1 Rechnungen und Abschläge (sofern gefordert) werden zu dem

von LokalWerke angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber LokalWerke zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

9.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden kann LokalWerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt (Inkassogang), die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Die Kosten von Mahnungen wegen Zahlungsverzugs sowie Inkassokosten werden dem Kunden mit folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung: 1,50 €

Inkassogang durch einen Beauftragten der LokalWerke: 26,70 €

Rücklastschriften in der tatsächlich anfallenden Höhe.

9.3 Gegen Ansprüche von LokalWerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Berechnungsfehler

10.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von LokalWerke zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt LokalWerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

10.2 Ansprüche nach Ziffer 10.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum



festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

der Stromversorgung können gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11. Sperrung der Ladekarte

11.1 LokalWerke ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet LokalWerke den Kunden über die Sperrung der Ladekarte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist LokalWerke berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. LokalWerke kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. LokalWerke kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf LokalWerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen LokalWerke und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der LokalWerke resultieren.

11.3 Der Beginn der Sperrung der Ladekarte wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

11.4 LokalWerke hat die Ladekarte unverzüglich freischalten zu lassen, sobald die Gründe für ihre Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Freischaltung der Ladekarte ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die pauschale Berechnung darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

11.5 Für die Sperrung und Freischaltung der Ladekarte wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € in Rechnung gestellt:

11.6 LokalWerke behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11.7 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang nach Ziffer 9.2), Sperrung und Freischaltung der Ladekarte unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

12. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in

13. Vertragslaufzeit / Kündigung / Umzug des Kunden

13.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden und der LokalWerke jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

13.2 Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

13.3 Die Kündigung bedarf der Textform. LokalWerke wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

13.4 Bei Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages ist die Ladekarte unaufgefordert an die LokalWerke zurückzugeben.

14. Fristlose Kündigung

LokalWerke ist in den Fällen der Ziffer 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Ladekarte wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 ist LokalWerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

15. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, gespeichert und verarbeitet.

16. Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerrufsrecht

16.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. LokalWerke ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die LokalWerke unzumutbar werden sollte.

16.2 LokalWerke wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 16.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. LokalWerke wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

16.3 Daneben hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne



Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird LokalWerke den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. LokalWerke wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14 bleibt unberührt.

17. Allgemeine Informationen nach § 4 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info eingeholt werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

18.2 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

18.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

19. LokalWerke Kundenservice

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung. Hier erhalten Sie auch aktuelle Informationen über Preise und Produkte der LokalWerke.

LokalWerke GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus

Tel: 02561 9308-0, Internet: www.lokalwerke.de

E-Mail: info@lokalwerke.de

20. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Mo. - Do.: 09.00 – 15.00 Uhr, Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr, Tel.: 030 22480 - 500,

Fax: 030 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

21. Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:

LokalWerke GmbH
Hoher Weg 2
48683 Ahaus

Tel: +49 (02561) 9308-0
E-Mail: info@lokalwerke.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zunächst der Kundenservice der LokalWerke angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. LokalWerke ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle e.V. ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030 27 57 240 -0

Fax: 030 27 57 240 -69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

22. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offensteht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

23. Anbieterkennzeichnung

LokalWerke GmbH vertreten durch die Geschäftsführer
Thomas Spieß und Karl-Heinz Siekhaus
Hoher Weg 2, 48683 Ahaus
Tel: 02561 9308-0, Internet: www.lokalwerke.de
E-Mail: info@lokalwerke.de
HRB 4254 des Amtsgerichtes Coesfeld
UST-ID: DE123770545
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Stöttke